

SATZUNG

über den

"Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg" – GVZ –

vom 5. August 2009

veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 12 vom 8. September 2009 (Seite 126)

Präambel:

Die Bildung zukunftsfähiger Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen ist eine gemeinsame Verpflichtung von Bund, Land, Region und Kommunen. Da auch im Verdichtungsraum Augsburg die soziokulturellen und sozioökonomischen Verflechtungen nicht an Gemeindegrenzen Halt machen, verlangt eine erfolgreiche Wirtschaftsförderung eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit.

Um in Zukunft national und international als Wirtschaftsstandort konkurrenzfähig zu bleiben, ist es unerlässlich, den Standortfaktor "Güterverkehrslogistik" entscheidend zu verbessern. Zur Sicherung der Existenz und Förderung des Wachstums vorhandener und zur Neuansiedlung weiterer Betriebe mit Transport-, Logistik- und logistiknahen Dienstleistungen, hat der "Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg" im Städtedreieck Augsburg/Gersthofen/Neusäß ein Güterverkehrszentrum geplant, entwickelt und erschlossen.

Zu diesem Zweck hatten sich bereits 1997 die Städte Augsburg, Gersthofen und Neusäß gemäß § 166 Abs. 4 in Verbindung mit § 205 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) zu diesem Planungsverband zusammengeschlossen. Die mit Stadtratsbeschlüssen der Stadt Augsburg vom 24. Juli 1997, der Stadt Gersthofen vom 30. Juli 1997 und der Stadt Neusäß vom 29. Juli 1997 vereinbarte Verbandssatzung und die von der Verbandsversammlung des Planungsverbandes am 16. August 1999, am 9. September 2003 und am 21. November 2005 beschlossenen Änderungen, wurden mit den Schreiben der Regierung von Schwaben vom 12. August 1997 Nr. 220-4622/37, vom 25. November 1999 Nr. 220-4622/37, vom 28. Oktober 2003 Nr. 220-4605/1 und vom 19. Januar 2006 Nr. 33-4605/1 gemäß Art. 20 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aufsichtlich genehmigt. Die Verbandssatzung wurde gemäß Art. 21 Abs.1 Satz 1 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 22. August 1997 Nr. 18, vom 17. Dezember 1999 Nr. 25, vom 16. Dezember 2003 Nr. 25 und vom 14. Februar 2006 Nr. 2 amtlich bekanntgemacht.

Der "Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg" hat satzungsrechtlich auch die Aufgabe der Erschließung des Verbandsgebiets nach §§ 123 ff. BauGB übernommen und auf dieser Grundlage die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen durchgeführt. Da dem Planungsverband im Sinne von § 205 Abs. 4 BauGB nach dem Gesetz keine weiteren Aufgaben übertragen werden können, wird nunmehr ein neuer Zweckverband auf der Grundlage von Art. 17 ff. KommZG gegründet. Dabei sollen auch die bislang dem Planungsverband obliegenden Aufgaben langfristig dem neu zu gründenden Zweckverband übertragen werden. Dieser soll diejenigen Aufgaben wahrnehmen, die im Interesse einer einheitlichen Verwaltungspraxis im Verbandsgebiet gemeinsam zu erledigen sind. Ein eigenes "Corporate Identity - CI" ist erstrebenswert, um auch die besondere Stellung des Güterverkehrszentrums als Produkt gelungener interkommunaler Zusammenarbeit herauszuheben. Dabei arbeiten die drei Städte vertrauensvoll zusammen.

Zur Bildung des Zweckverbandes vereinbaren die vorgenannten Städte gemäß Art. 17 Abs. 1 KommZG folgende, mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 4. August 2009, Az.: 2-3531-1/1 rechtsaufsichtlich genehmigte Zweckverbandssatzung:

Satzung

über den "Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg"

Die Stadt Augsburg, die Stadt Gersthofen und die Stadt Neusäß bilden auf der Grundlage der Art. 17 ff. KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555, ber. 1995 S. 98) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBI S. 271) einen Zweckverband.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind

- die Stadt Augsburg,
- die Stadt Gersthofen und
- die Stadt Neusäß.

§ 3 Verbandsgebiet

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands umfasst

im Gebiet der Stadt Augsburg die Grundstücke der **Gemarkung Oberhausen** mit den Flurnummern

962/2, 962/3, 962/4, 962/5, 962/6, 962/7, 962/8, 962/9, 962/10, 962/12, 962/13, 962/14, 962/15, 962/16, 962/17, 962/18, 962/19, 962/20, 962/21, 962/22, 2395/40

im Gebiet der Stadt Gersthofen die Grundstücke der **Gemarkung Gersthofen** mit den Flurnummern

594/1, 594/2, 594/3, 594/4, 594/5, 594/6, 594/7, 594/8, 594/9, 594/10, 594/11, 594/12, 594/13, 594/14, 594/15, 594/16, 594/17, 594/18, 594/19, 594/20, 594/21, 594/22, 594/23, 594/24, 594/25, 594/26, 594/27, 594/28, 594/29, 594/30, 594/31,

594/32, 594/33, 594/34, 594/35, 594/36, 594/37, 594/38, 594/39, 594/40, 594/41, 594/42, 594/43, 594/44, 594/45, 594/46,

sowie im Gebiet der Stadt Neusäß die Grundstücke der **Gemarkung Täfertingen** mit den Flurnummern

377/1, 377/3, 377/4, 377/5, 377/6, 377/7, 377/8, 377/9, 377/10, 377/11, 377/12, 377/13, 377/14, 377/15, 377/16, 377/17, 377/18, 377/19, 417/2.

Er ergibt sich auch aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan und ist dort mit einer durchgehenden Linie umrandet. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

II. Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 - 1. Öffentliche Verkehrs- und Grünflächen:

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Verbandsgebiet errichteten und noch zu errichtenden öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen, die sich im Eigentum des Planungsverbandes befinden, zu betreiben und zu unterhalten. Er tritt insoweit an die Stelle der Verbandsmitglieder als Träger der Straßenbaulast im Sinne von Art. 47 Abs. 1 und 4, Art. 44 Abs. 1 i. V. m. Art. 9 BayStrWG. Er ist insoweit auch Straßenbaubehörde im Sinne von Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 BayStrWG und erfüllt die Verkehrssicherungspflicht i. S. von Art. 72 BayStrWG.

2. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Der Zweckverband hat bei den Straßen, Wegen und Plätzen die Aufgaben nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz, insbesondere

- Genehmigung und Verwaltung von Sondernutzungen
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im übertragenen Aufgabengebiet
- Widmung, Umstufung und Einziehung von Straßen; Anlage und Fortführung des Straßenbestandsverzeichnisses
- Planung, Ausbau und Unterhalt von Straßen, Wegen und Plätzen nach der erstmaligen Herstellung
- Genehmigung von Aufgrabungen (Sondernutzung)
- Genehmigung von Leitungstrassen von Versorgungseinrichtungen in öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (privatrechtliche Sondernutzung im Sinne des Art. 22 BayStrWG und des TKG)
- Straßenbautechnische Stellungnahmen zu Bauvorhaben Dritter
- Bau, Unterhaltung und Verwaltung von Lichtzeichenanlagen, Beschilderungen, Leiteinrichtungen, Fahrbahnmarkierungen, sonstigen Verkehrssicherungseinrichtungen und sonstigem Zubehör im Sinne des BayStrWG nach der erstmaligen Herstellung
- Bau, Unterhaltung und Verwaltung von Anlagen der öffentlichen Beleuchtung nach der erstmaligen Herstellung

- Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Grundstücksund Gebäudenummerierung (Satzung nach BayStrWG)

3. Straßenverkehrsrecht:

Der Zweckverband erfüllt die Aufgaben der örtlichen Straßenverkehrsbehörde im Vollzug des

- § 44 Abs. 3a Straßenverkehrsordnung (StVO) (Erlaubniserteilung für Großraum- und Schwerverkehr gemäß § 29 Abs. 3 StVO),
- § 45 StVO (Verkehrsregelungen durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen),
- § 46 Abs. 1 Nr. 3 StVO (Ausnahmegenehmigungen von den Halt- und Parkverboten) und
- § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO (Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung).

4. Sonstige Erschließung:

Der Zweckverband hat auch im Hinblick auf künftige Entwicklungen die Aufgabe, eine ausreichende Erschließung im Verbandsgebiet zu gewährleisten.

- 5. > entfällt <
- 6. Landschaftspflege, Landschaftsentwicklung und Ökologischer Ausgleich:

Der Zweckverband hat – nach Ablauf des vom Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg beauftragten Pflegezeitraumes – die Aufgabe, das Pflege- und Entwicklungskonzept für alle aus dem Bebauungsplan Nr. 1 entstandenen öffentlichen Grünflächen, Straßenbegleitgrünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft umzusetzen und für die Einhaltung der Entwicklungsziele zu sorgen.

Dafür ist auch das vom Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg beauftragte Pflege- und Entwicklungskonzept umzusetzen.

7. Fördermittel:

Der Zweckverband hat das Recht, jegliche Fördermittel, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben gewährt werden, zu beantragen.

- 8. Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe der Verwaltung und Verwertung seiner Liegenschaften.
- 9. Dem Zweckverband obliegt der Erlass von örtlichen Bauvorschriften durch Satzungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung.

- (2) Übertragung von Befugnissen, Satzungs- und Verordnungsrecht:
 - 1. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann der Zweckverband anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen erlassen. Er hat insbesondere die Befugnis, besondere Benutzungs- und Abgabensatzungen für seine Einrichtungen zu erlassen und nach diesen Satzungen Beiträge, Gebühren und sonstige Entgelte zu erheben.
 - 2. Das Satzungsrecht der Verbandsmitglieder entfaltet insofern innerhalb des Verbandsgebiets keine Rechtswirkungen, als der Zweckverband von seinem Normsetzungsrecht nach Nr. 1 Gebrauch macht.
 - 3. Aufgrund Gesetzes oder besonderer Rechtstitel bestehende Sonderlasten bleiben unberührt.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen. Er kann auch gegen Kostenersatz ein Verbandsmitglied beauftragen.
- (4) Der Zweckverband tritt in Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben nach Absatz 1 an die Stelle der Verbandsmitglieder (Art. 22 Abs. 1 KommZG).
- (5) Die Aufgabe des Betriebes der im Verbandsgebiet gelegenen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen regeln die Städte Augsburg, Gersthofen und Neusäß durch gesonderte Zweckvereinbarungen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und acht weiteren Verbandsräten; ihr gehören als Verbandsräte an:

- 1. Der Oberbürgermeister der Stadt Augsburg und zwei weitere Vertreter der Stadt Augsburg.
- 2. Der 1. Bürgermeister der Stadt Gersthofen und zwei weitere Vertreter der Stadt Gersthofen.
- 3. Der 1. Bürgermeister der Stadt Neusäß und zwei weitere Vertreter der Stadt Neusäß.

Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung so viele Stimmen wie Verbandsräte. Für die Verbandsräte sind von jedem Verbandsmitglied Stellvertreter zu benennen, die im Falle der Verhinderung eines Verbandsrates an dessen Stelle an den Sitzungen teilnehmen. Im Übrigen gilt Art. 31 Abs. 3 KommZG.

Die Verbandsräte werden für die Dauer der jeweiligen Kommunalwahlperiode bestimmt.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird, wenn noch kein Verbandsvorsitzender gewählt ist, durch die Aufsichtsbehörde, sonst durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort, sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, dieser Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder die Geschäftsleitung zuständig ist. Die Verbandsversammlung ist das beschließende Organ. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 KommZG.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind, alle Verbandsmitglieder vertreten und mindestens fünf Verbandsräte anwesend sind.
- (4) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Verbandsräte gefasst.
- (5) Die Änderung der Verbandssatzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

(6) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung neben den Bestimmungen des KommZG die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 9 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter müssen gesetzliche Vertreter einer Mitgliedsgemeinde sein. Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt.
- (2) Scheidet einer der Gewählten aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch seine Tätigkeit als Vorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung wählt für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger aus ihrer Mitte.

§ 10 Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden

- Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG (vgl. § 8 Abs. 2) weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Er erfüllt die ihm im KommZG zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnissen seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung (vgl. § 23).

§ 11 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der Verbandsräte

Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die Verbandsräte sind ehrenamtlich gegen angemessene Aufwandsentschädigung tätig. Das Nähere hierzu regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 12 Geschäftsstelle

Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die den Verbandsvorsitzenden bei den Angelegenheiten der Verwaltung unterstützt. Die Geschäftsstelle wird durch die Geschäftsleitung geführt. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung (vgl. § 23).

IV. Verbandswirtschaft

§ 13 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindewirtschaft, insbesondere die Kommunalhaushaltsverordnung, entsprechend, soweit sich nicht aus dem KommZG etwas anderes ergibt.

§ 14 Verbandsumlage

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden im Wege der Verbandsumlage gedeckt, soweit sie nicht anderweitig, insbesondere durch eigene Einnahmen, aufgebracht werden.
- (2) Die Verbandsumlage entfällt auf die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.
- (3) Die Umlagebeträge werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (4) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Sie werden binnen eines Monats nach Zustellung des Umlagebescheids fällig, sofern der Umlagebescheid keine andere Fälligkeit vorsieht.

§ 15 Wirtschaftlicher Ausgleich

Die durch den Zweckverband bei den Verbandsmitgliedern entstehenden wirtschaftlichen Vor- und Nachteile gleichen die Verbandsmitglieder durch eine gesonderte schriftliche Abmachung (öffentlich- rechtlicher Vertrag) im Sinne des Art. 27 KommZG aus.

§ 16 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Verbandes werden von der Stadt Augsburg geführt.

§ 17 Rechnungsprüfung

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Augsburg ist als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend heranzuziehen. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

V. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 18 Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung erfolgen nach den Vorschriften des Art. 44 KommZG in Verbindung mit § 8 Abs. 4.

§ 19 Auflösung des Zweckverbandes

- Für die Auflösung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Art. 46 KommZG.
 Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Die Kündigung eines Verbandsmitglieds aus wichtigem Grund löst den Zweckverband nicht auf. Vielmehr haben in einem solchen Fall die übrigen Beteiligten innerhalb von sechs Monaten darüber zu beschließen, ob sie den Zweckverband fortsetzen, ändern oder auflösen wollen.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (4) Verbleibende Schulden gehen zu gleichen Teilen auf die Verbandsmitglieder über.

§ 20 Austritt, Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (2) Ein Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft nur aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, findet keine Vermögensauseinandersetzung statt.

VI. Sonstige Vorschriften

§ 21 Anwendung von Gesetzen

Soweit diese Verbandssatzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das KommZG sowie die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 22 Allgemeine Verpflichtungen – Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern bemühen sich die Beteiligten um eine einvernehmliche Regelung. Vor Anrufung der Gerichte muss die Regierung von Schwaben mit dem Ziel einer Schlichtung und einer gütlichen Einigung einbezogen werden.

§ 23 Geschäftsordnung

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin werden insbesondere Zuständigkeiten, Organisation und Geschäftsgang näher geregelt.

§ 24 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachung von Satzungen und Beschlüssen des Zweckverbandes, deren Bekanntmachung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt im Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hinweisen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 28. September 2009, frühestens jedoch mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben, in Kraft.

Augsburg, 5. August 2009 STADT AUGSBURG

gez.

Dr. Kurt Gribl Oberbürgermeister der Stadt Augsburg

Gersthofen, 5. August 2009 STADT GERSTHOFEN

gez.

Jürgen Schantin

1. Bürgermeister der Stadt Gersthofen

Neusäß, 5. August 2009 STADT NEUSÄSS

gez.

Hansjörg Durz

1. Bürgermeister der Stadt Neusäß

Anlage 1

• Lageplan: Verbandsgebiet (§ 3 der Verbandssatzung)

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit verzichtet diese Satzung – wie auch in Gesetzen üblich – auf geschlechterbezogene Bezeichnungen.
